

SATZUNG

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen
und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in
der Gemeinde Hepberg

(Straßennamen- und Hausnummersatzung) - StrHS -

Die Gemeinde Hepberg erläßt aufgrund des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1974 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl. S. 172 und des Art. 23 Satz 1, sowie des Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl. S. 223) folgende, mit Schreiben vom Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt am 16. September 1980, Az. 3 - 631 genehmigte Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnummerierung).

§ 2

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden.

§ 3

Erteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Grundstücke oder Gebäude sollen nach der Straße numeriert werden, an welcher sich ihr Haupteingang (Zugang zur Haupttreppe) befindet.
- (3) Besitzt ein Gebäude mehrere Eingänge oder Treppenhäuser, so soll, wenn auf Grund baulicher Anlage eine Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht (geschlossener Baukörper), nur eine Hausnummer erteilt werden.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind kobaltblaue, emaillierte oder alugeprägte und dem Muster der Anlage 1 entsprechende Schilder. Sie dürfen nur die im Muster vorgeschriebenen Angaben enthalten.
- (2) Als Hausnummernschilder können ferner transparente blaue Glasnum-

mernscheiben mit geätzter weißer Schrift und Umrandung verwendet werden. Sie haben ebenfalls dem in Anlage 1 wiedergegebenen Muster zu entsprechen.

- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag Schilder in abweichenden Ausführungen (z.B. in Stein, Metall) zulassen, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen und die im Muster vorgeschriebenen Angaben enthalten.

§ 5

Platz der Hausnummernschilder; Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Sie sollen nicht niedriger als 2 m und nicht höher als 3 m angebracht werden.
- (2) Wenn der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen.
- (3) Ist bei der Anbringung nach Abs. 1 oder 2 das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht gut sichtbar, so ist es an oder neben dem Eingang der Einfriedung anzubringen.
- (4) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche (z.B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen oder Rückgebäude) so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Die Hinweisschilder haben den in der Anlage 2 wiedergegebenen Mustern zu entsprechen. Im übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummern- und Hinweisschilder werden von der Gemeinde angeschafft. Die Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung hat der Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten auf seine Kosten durchzuführen.
- (2) Die Selbstkosten der Anschaffung und Erneuerung sind der Gemeinde vom Eigentümer zu ersetzen. Auf Antrag übernimmt die Gemeinde die Anbringung und Erneuerung der Hausnummernschilder.

§ 7

Anbringung der Hausnummernschilder durch die Gemeinde

Kommen die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten nach Erteilung der Hausnummern ihrer Verpflichtung nach § 6 dieser Satzung nicht nach, so erfolgt die Anbringung der Schilder durch die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1980 in Kraft.

Hepberg, den 16. September 1980

Gemeinde Hepberg

(Binder)

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26. September 1980 in der Gemeindkanzlei Hepberg und im VG-Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Lenting während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.09.1980 angeheftet und am 13.10.1980 wieder entfernt. Außerdem wurde im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt vom 03.10.1980, Nummer 41, auf die Auslegung hingewiesen.

Hepberg, den 17. Oktober 1980

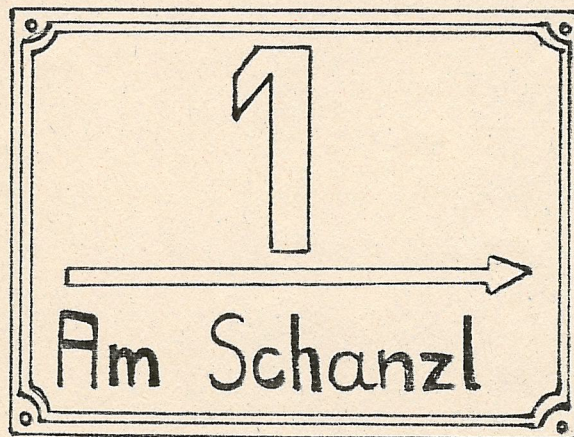


Binder
(Binder)

1. Bürgermeister

Anlage 1

Muster für das Hausnummernschild (zu § 4 der Satzung)



Kobaltblau alugeprägt, oder emailliertes Eisenblech, 16,5 cm breit, 21 cm hoch;

Schrift weiß;

Große Buchstaben 3,8 cm hoch

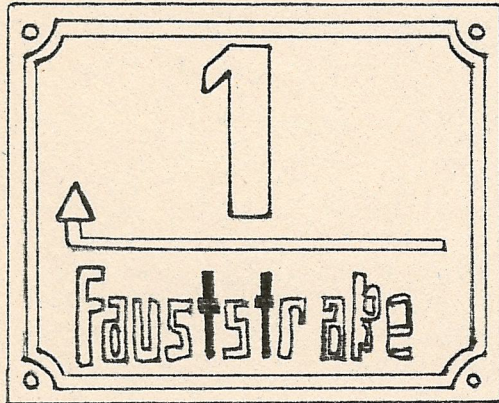
Kleine Buchstaben 2,8 cm hoch

Zahlen (arabisch) 7,5 cm hoch

Soweit angebracht: 10,2 cm langer, weißer Pfeil unter der Nummer in Richtung der nächst höheren Hausnummer

Weißer, 4 mm breite, an den Ecken eingerundete Randeinfassung, 1 cm vom Rand entfernt.

Muster für Hinweisschilder (zu § 5 der Satzung)



Kobaltblau alugeprägt, oder emailliertes Eisenblech 26 cm breit, 21 cm hoch

Schrift weiß

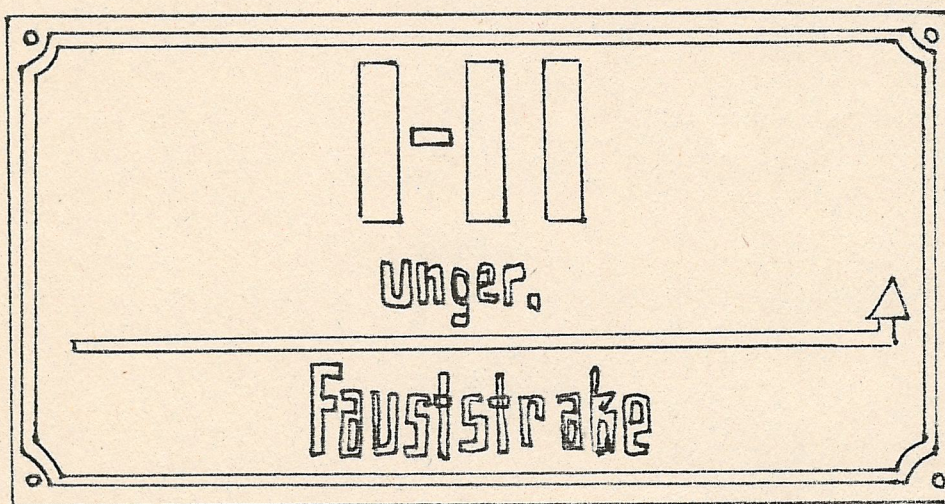
Große Buchstaben 5,0 cm hoch

Kleine Buchstaben 3,5 cm hoch

Zahlen (arabisch) 9,0 cm hoch

weißer Pfeil, in Richtung des Gebäudesweisend

weiße, 5mm breite, an den Ecken eingerundete Randeinfassung, 1 cm vom Rand entfernt.



Kobaltblau alugeprägt, oder emailliertes Eisenblech, 50 cm breit, 26 cm hoch

Schrift weiß

Große Buchstaben 5,0 cm hoch

Kleine Buchstaben 3,5 cm hoch

Zahlen (arabisch) 9,0 cm hoch

weißer Pfeil, in Richtung des Gebäudesweisend

weiße, 5 mm breite, an den Ecken eingerundete Randeinfassung, 1 cm vom Rand entfernt.